



## **Bericht**

der Landesregierung

**Entwicklung der Nebentätigkeiten nach § 85 c des Landesbeamtengesetzes  
und Erfahrungen der Landesverwaltung mit der Neuregelung des Nebentätig-  
keitsrechts**

Drucksache 15/ 436

**Federführend ist der Innenminister**

## **A. Auftrag**

Durch Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 19. Juli 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) ist § 85c LBG eingeführt worden, nach dem die Landesregierung dem Landtag in jeder Wahlperiode einen Bericht über die Entwicklung der Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten vorlegen soll. Der Bericht soll in anonymisierter Form über Art und Umfang der Nebentätigkeiten sowie Entgelte und geldwerte Vorteile hieraus Auskunft geben.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 19.10.2000 (Drs. 15/436) die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses vom 28.09.2000 angenommen. Nach Ziffer 14 dieser Empfehlungen wird das Innenministerium gebeten, einen Bericht über die Erfahrungen der Landesverwaltung mit der Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts durch Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 19.07.1999 und der Nebentätigkeitsverordnung vom 29.02.2000 zu erstatten. Bei dieser Gelegenheit soll auch über die Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes und über die Erfahrungen mit den neu entwickelten Antrags- und Genehmigungsformularen sowie dem Merkblatt berichtet werden.

## **B. Bericht**

### **1. Allgemeines**

Das Nebentätigkeitsrecht der Beamtinnen und Beamten steht im Spannungsfeld des hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums der vollen Hingabe an den Beruf (Art. 33 Abs. 5 GG, § 66 LBG) und dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch das Recht des Beamten auf entgeltliche Verwertung seiner Arbeitskraft außerhalb der Dienstzeit umfasst (BVerwGE 60, 254, 255 f.). In diesem Spannungsfeld haben sich die zurückliegenden Änderungen des Nebentätigkeitsrechts bewegt mit einer sich seit Mitte der 1980er Jahre abzeichnenden Tendenz zu einer Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen. So wurde

durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Ausbildungszentrumsgesetzes vom 20.03.1986 (GVObI. Schl.-H. S. 61) die zuvor den Beamtinnen und Beamten eingeräumte Freiheit, Nebentätigkeiten auszuüben und nur in bestimmten, im Gesetz abschließend aufgeführten Fällen eine Genehmigung einzuholen, in ein grundsätzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt umgekehrt. Das entsprach der durch das Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz vom 21.02.1985 (BGBl. I S. 371 ) getroffenen bundesgesetzlichen Regelung. Auch die jüngst erfolgte Verschärfung des Nebentätigkeitsrechts durch das Landesgesetz vom 19.07.1999 geht auf eine bundesgesetzliche Grundlage, das Zweite Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz vom 09.09.1997 (BGBl.I S. 2294), zurück. Im LBG sind insbesondere die Nachweispflichten der Beamtinnen und Beamten im Genehmigungsverfahren verschärft und ist eine obligatorische Befristung der Nebentätigkeitsgenehmigung eingeführt worden.

Zweck der beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsvorschriften ist es im allgemeinen, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem individuellen Grundrecht der Beamtinnen und Beamten aus Art. 2 Abs. 1 GG und den aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Beamtenpflichten in der Weise zu schaffen, dass das Grundrecht aus Art. 2 GG nicht weiter eingeschränkt wird, als es die Rücksichtnahme auf dienstliche Interessen erfordert.

Neben nebensächlichkeitsbeschränkenden Tendenzen ist seit einigen Jahren ein verstärktes öffentliches Interesse an der Ausübung bestimmter Nebentätigkeiten festzustellen, insbesondere solcher, die die Kooperation zwischen Hochschulen und Wirtschaftsunternehmen fördern.

Ferner gibt es Bestrebungen, eine größere Transparenz über die Nebentätigkeiten der Beschäftigten zu schaffen. In diese Richtung zielt auch die durch das Gesetz vom 19.07.1999 eingeführte Berichtspflicht der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung gegenüber dem Landtag. Die Regelung ist bislang einmalig in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder.

## 2. Bericht nach § 85c des Landesbeamtengesetzes:

### 2.1 Erhobene Daten

Die Auswertung wurde stichtagsbezogen zum 01.08.2001 vorgenommen (Erlass des Innenministeriums vom 10.07.2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 441)).

Erfasst wurden die Beschäftigten, die Nebentätigkeiten ausüben (einschließlich der am Erhebungstichtag Beurlaubten), und in Relation zu der Gesamtbeschäftigtenzahl gesetzt (Tabellen 1, 6 und 8). Besondere, personalstarke Bereiche (z.B. Schulen, Polizei, Steuerverwaltung) sind wegen der besseren Übersichtlichkeit zusätzlich gesondert ausgewiesen worden (Tabelle 2). Dies entspricht der Systematik in den Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes. So können Vergleiche mit den Ergebnissen der vom Landesrechnungshof zum Stichtag 01.01.1999 durchgeführten Erhebung angestellt werden.

Daneben ist die Anzahl aller Nebentätigkeiten einschließlich ihres zeitlichen Umfangs (Stunden/ Woche) und der bezogenen Entgelte bzw. der geldwerten Vorteile (DM/ Monat) unterteilt nach den im Nebentätigkeitsrecht selbst gebildeten Kategorien erhoben worden (Tabellen 4, 5, 7 und 9):

- übertragene Nebentätigkeiten nach § 80 LBG,
- genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nach § 81 Abs. 1 und § 82 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 LBG,
- allgemein als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten nach § 6 NtVO,
- anzeigepflichtige Nebentätigkeiten nach § 82 Abs. 3 Satz 1 LBG.

Nicht erfasst wurden die allgemein als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten nach den §§ 4 und 7 HNtVO, da diese eine hochschulspezifische Sonderform darstellen, die nicht mit den Nebentätigkeiten geringen Umfangs nach § 6 NtVO vergleichbar ist.

Der gesetzliche Auftrag fordert einen Bericht über die Entwicklung der Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten. Innerhalb der Landesverwaltung ist vereinbart worden, die geforderten Angaben darüber hinaus auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erheben, um möglichst aussagefähige Daten über die Nebentätigkeit aller Beschäftigten zu erhalten.

Gegenüber anderen öffentlichen Arbeitgebern hat die Landesregierung dagegen mangels gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage keine rechtliche Handhabe, die Erhebung und Weitergabe von Daten über die Nebentätigkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu verlangen. Von diesen Arbeitgebern konnten die Daten daher nur auf freiwilliger Basis erbeten werden. Damit kann kein vollständiges Bild über die Nebentätigkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinden, Kreise, Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erstellt werden. Bezüglich der bei diesen Dienstherrn beschäftigten Beamtinnen und Beamten greift die Berichtspflicht dagegen aufgrund von § 85c LBG unmittelbar.

## 2.2 Angaben für den Landesdienst:

Zum Stichtag 01.08.2001 wurden in folgendem Umfang Nebentätigkeiten ausgeübt:

### 2.2.1 Beschäftigte mit Nebentätigkeiten im unmittelbaren Landesdienst:

Tabelle 1: Beschäftigte mit Nebentätigkeiten (Gesamt)

Beschäftigtengruppe	Beschäftigte insgesamt	davon mit Nebentätigkeit(en)	Quote in %
Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	42.643	2.995	7,02%
Angestellte	12.333	656	5,32%
Arbeiterinnen und Arbeiter	2.435	119	4,89%

Gesamt <sup>1</sup>	57.411	3.770	6,57%
---------------------	--------	-------	-------

Tabelle 2: Besondere Bereiche (in Tabelle 1 enthalten):

Bereich	Beschäftigte insgesamt	davon mit Neben-tätigkeit(en)	Quote in %
Schulen	24.846	1.412	5,68%
Hochschulen	4.664	384	8,23%
Polizei	8.365	519	6,20%
Steuer-verwaltung	5.016	397	7,91%
Straßenbau-verwaltung	1.579	65	4,12%

### 2.2.2 Anzahl und Arten der Nebentätigkeiten im unmittelbaren Landesdienst:

Tabelle 3: Anzahl, Umfang und Entgelte bzw. geldwerte Vorteile:

Beschäftigtengruppe	Anzahl	Umfang (Std./Woche)	Entgelt (DM/Monat)
Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	3.471	9.617	967.057
Angestellte	645	2.836	246.420
Arbeiterinnen und Arbeiter	123	547	35.629
Nebentätigkeiten Gesamt <sup>2 3</sup>	4.239	13.000	1.249.105

<sup>1</sup> In der Gesamtzahl der Beschäftigten sind 1932 am Erhebungsstichtag Beurlaubte enthalten, von denen 104 eine Nebentätigkeit ausüben.

<sup>2</sup> Für die Universität Flensburg liegen keine Angaben vor.

<sup>3</sup> Ohne Nebentätigkeiten nach §§ 4 und 7 HntVO.

Tabelle 4: Arten von Nebentätigkeiten <sup>4</sup>:

Art der Nebentätigkeit	Anzahl	Umfang (Std./ Wo.)	Entgelt (DM/Monat)
§ 80 LBG	509	599	30.593
§ 81 Abs. 1/ § 82 Abs. 2 LBG	1.526	6.002	689.778
§ 6 NtVO	1.760	5.609	443.596
§ 82 Abs. 3 LBG	444	790	85.138

Tabelle 5: Art der Nebentätigkeit je Beschäftigtengruppe:

Beschäftigtengruppe	Art der Nebentätigkeit			
	§ 80 LBG	§ 81 Abs. 1/ § 82 Abs. 2 LBG	§ 6 NtVO	§ 82 Abs. 3 LBG
Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	509	1142	1416	404
Angestellte	entfällt	340	269	36
Arbeiterinnen und Arbeiter	entfällt	44	75	4
<b>Nebentätigkeiten Gesamt</b>	<b>509</b>	<b>1526</b>	<b>1760</b>	<b>444</b>

<sup>4</sup> s. Fn. 3

2.2.3 Beschäftigte mit Nebentätigkeiten im mittelbaren Landesdienst  
(der Aufsicht des Landes unterstehende, Körperschaften des öffentlichen  
Rechts ohne Gebietshoheit sowie rechtsfähige Anstalten und Stiftungen)

Tabelle 6: Beschäftigte mit Nebentätigkeiten (Gesamt)<sup>5</sup>

Beschäftigtengruppe	Beschäftigte insgesamt	davon mit Nebentätigkeit(en)	Quote in %
Beamtinnen und Beamte	1.233	177	14,36%
Angestellte	6.622	546	8,25%
Arbeiterinnen und Arbeiter	974	25	2,57%
<b>Gesamt<sup>6</sup></b>	<b>8.829</b>	<b>748</b>	<b>8,47%</b>

2.2.4 Arten von Nebentätigkeiten im mittelbaren Landesdienst<sup>7</sup>:

Tabelle 7: Anzahl, Umfang und Entgelte bzw. geldwerte Vorteile:

Art der Nebentätigkeit	Anzahl	Umfang (Std./Wo.)	Entgelt (DM/Monat)
§ 80 LBG	7	14	4.410
§ 81 Abs. 1/ § 82 Abs. 2 LBG	519	2.110	270.147
§ 6 NtVO	223	859	57.031
§ 82 Abs. 3 LBG	90	89	25.892
<b>Gesamt<sup>8</sup></b>	<b>839</b>	<b>3.072</b>	<b>357.481</b>

<sup>5</sup> Die Daten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter ergeben kein vollständiges Bild, da sich nicht alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen an der Erhebung der Daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beteiligt haben.

<sup>6</sup> Einschließlich rechtlich selbständiger Hochschuleinrichtungen (z.B. Universitätskliniken), auf die 5496 Beschäftigte entfallen, von denen 484 (=8,81%) eine Nebentätigkeit ausüben.

<sup>7</sup> vgl. Fn. 5

<sup>8</sup> vgl. Fn. 6

## 2.3 Angaben für den Kommunalbereich (nur Beamtinnen und Beamte)<sup>9</sup>

### 2.3.1 Beschäftigte mit Nebentätigkeiten (Tabelle 8)

Bereich	Beschäftigte insgesamt	Davon mit Nebentätigkeit(en)	Quote in %
Kreisfreie Städte	2.650	357	13,47%
Städte über 20000 Einwohnerinnen und Einwohner	721	93	12,90%
Kreise	1.413	244	17,27%
Ämter, Gemeinden, Zweckverbände, Versorgungsausgleichskasse	1.291	202	15,65%
<b>Gesamt</b>	<b>6.075</b>	<b>896</b>	<b>14,75%</b>

### 2.3.2 Anzahl und Arten von Nebentätigkeiten:

Tabelle 9: Arten von Nebentätigkeiten:

Bereich	Art der Nebentätigkeit			
	§ 80 LBG	§ 81 Abs. 1/ § 82 Abs. 2 LBG	§ 6 NtVO	§ 82 Abs. 3 LBG
Kreisfreie Städte	2	230	145	11
Städte über 20000 Einwohnerinnen und Einwohner	25	34	55	8
Kreise	63	119	117	9
Ämter, Gemeinden, Zweckverbände, Versorgungsausgleichskasse	59	92	104	22

<sup>9</sup> Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegen keine repräsentativen Angaben vor, da nur wenige kommunale Arbeitgeber diese Daten erhoben und berichtet haben.

Gesamt	149	475	421	50
--------	-----	-----	-----	----

Tabelle 10: Anzahl, Umfang und Entgelte bzw. geldwerte Vorteile:

Bereich	Anzahl	Umfang (Std./ Wo.)	Entgelt (DM/Monat)
Kreisfreie Städte	388	1.341	114.507
Städte über 20000 Einwohner	122	350	29.062
Kreise	308	863	80.019
Ämter, Gemeinden, Zweckverbände, Versorgungsausgleichskasse	277	817	66.665
<b>Gesamt</b>	<b>1.095</b>	<b>3.372</b>	<b>290.253</b>

## 2.4 Bewertung:

Der Gesamtanteil der Beschäftigten mit Nebentätigkeiten an der Gesamtbeschäftigtenzahl beträgt im unmittelbaren Landesdienst 6,57% und liegt damit deutlich unter der vom Landesrechnungshof anlässlich seiner Prüfung im Jahre 1999 ermittelten Quote von 9,2 %.

Bei der Gegenüberstellung ist zu berücksichtigen, dass der Landesrechnungshof den Hochschulbereich nicht in seine Prüfung einbezogen hatte. Ohne Hochschulbereich beläuft sich die Nebentätigkeitsquote auf 6,42 %.

Die Quote in den einzelnen Ressorts der unmittelbaren Landesverwaltung bewegt sich dabei zwischen 5,06 % und 14,26 %. Nach den Erhebungen des Landesrechnungshofes variierte der Anteil zwischen 6,4 % und 14,0 %.

Im Kommunalbereich beträgt der Anteil der Beschäftigten (nur Beamtinnen

und Beamte) mit Nebentätigkeiten an der Gesamtsumme der Beamtinnen und Beamten 14,75 %. Der Landesrechnungshof hatte demgegenüber in seiner Querschnittsprüfung „Nebentätigkeiten im kommunalen Verwaltungsbereich“ vom 12.11.1999 für diesen Personenkreis eine Quote von rund 18 % ermittelt.

Dass die Nebentätigkeitsquoten nach der für diesen Bericht durchgeführten Erhebung rund 2,6 % (Landesdienst) bzw. 4 % (Kommunalbereich) unter dem Ergebnis des Landesrechnungshofes aus dem Jahre 1999 liegt, dürfte unter anderem auf folgende Gründe zurückzuführen sein:

- Zum Zeitpunkt der Bestandsabfrage des Landesrechnungshofes bestand bei den Dienststellen häufig kein aktueller Überblick über die aktuell ausgeübten Nebentätigkeiten. Einerseits war von einer gewissen Dunkelziffer nicht gemeldeter Nebentätigkeiten auszugehen. Andererseits wurden von den Dienststellen Nebentätigkeiten gemeldet, die gar nicht mehr ausgeübt werden. Diese Zahl dürfte nach Einschätzung des Landesrechnungshofes höher gewesen sein als die Zahl der nicht gemeldeten Nebentätigkeiten (vgl. Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes „Nebentätigkeiten von Beschäftigten des Landes“, S. 6).
- Dadurch, dass nahezu alle Nebentätigkeitsgenehmigungen durch Gesetz vom 19.07.1999 mit Ablauf des 29.07.2000 erloschen sind und jeweils über eine Neubewilligung zu entscheiden war, konnte ein aktuellerer Überblick über die tatsächlich noch ausgeübten Nebentätigkeiten gewonnen werden.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, ob und ggf. in welchem Umfang der Rückgang der Anzahl der Nebentätigkeiten auf die in den Jahren 1999 und 2000 erfolgte Änderung der Rechtsvorschriften zurückzuführen ist.

Bei der Nebentätigkeitsquote der Beamtinnen und Beamten fällt insgesamt der deutliche Unterschied zwischen dem unmittelbaren Landesdienst einer-

seits mit einem Anteil von rund 7 % und dem mittelbaren Landesdienst sowie dem Kommunalbereich andererseits mit einem Anteil von jeweils etwa 14 % auf.

Differenziert nach Beschäftigtengruppen liegt die Nebentätigkeitsquote im unmittelbaren Landesdienst bei den Beamtinnen und Beamten mit 7,02% am höchsten. Bei den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern fällt der Anteil der Beschäftigten mit Nebentätigkeit an der jeweiligen Gesamtbeschäftigtenzahl deutlich geringer aus (5,32 bzw. 4,89 %).

Im mittelbaren Landesdienst treten diese Unterschiede noch deutlicher auf (Beamtinnen/ Beamte: 14,36%, Angestellte: 8,25%, Arbeiterinnen, Arbeiter: 2,57%). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Daten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht flächendeckend erhoben worden sind.

Darüber hinaus ist bei dem Vergleich nach Beschäftigtengruppen zu bedenken, dass die beamtenrechtlichen Regelungen nicht in jedem Fall deckungsgleich auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übertragen werden können: So sind die Grundsätze über angeordnete Nebentätigkeiten nach § 80 LBG nicht auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwendbar. Die in den Tabellen 4, 5, 7 und 9 ausgewiesenen Nebentätigkeiten nach § 80 LBG können daher nur von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen werden.

Diejenigen Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst, die Nebentätigkeiten ausüben, gehen diesen im Durchschnitt an 3,4 Stunden wöchentlich nach und beziehen dafür ein Entgelt von ca. 331 DM im Monat. Das entspricht fast exakt den –jedoch nur für die Beamtinnen und Beamten vorliegenden- Angaben aus dem Kommunalbereich: 3,8 Stunden wöchentlich bei 324 DM/Monat im Durchschnitt. Durchschnittlicher Zeitaufwand und bezogenes Entgelt je Person liegen im mittelbaren Landesdienst dagegen höher, nämlich bei 4,1 Stunden/ Woche und einem monatlichen Entgelt von 478 DM. Worin dieser Unterschied begründet liegt, lässt sich aus dem vorliegenden Datenmaterial nicht ermitteln. Es ist jedoch festzuhalten, dass sich die

Nebentätigkeiten bei der zum mittelbaren Landesdienst zählenden GMSH, die auch die Bereiche Bau und Beschaffung umfasst, im Rahmen des Üblichen halten bzw. eher einen unterdurchschnittlichen Umfang ausmachen (4,22 % der Beschäftigten üben eine Nebentätigkeit aus bei einem durchschnittlichen Entgelt von 318 DM/Monat).

Bei der Betrachtung der Durchschnittswerte ist zu berücksichtigen, dass zeitlicher Umfang und bezogenes Entgelt für die einzelnen Nebentätigkeiten erheblich voneinander abweichen können. Ferner ist zu beachten, dass Nebentätigkeiten nach den §§ 4 und 7 HNtVO in dieser Betrachtung nicht enthalten sind. Insbesondere die für die Nebentätigkeiten nach § 7 HNtVO bezogenen Entgelte dürften zu einer nicht unerheblichen Veränderung des Gesamtentgeltes führen.

Insgesamt lassen sich aus dem für diesen Bericht erhobenen Zahlenmaterial keine Rückschlüsse auf die Genehmigungspraxis in den einzelnen Bereichen ziehen. Es ist jedoch anhand des nunmehr gewonnenen aktuellen und fast vollständigen Materials ein Überblick über den Gesamtbestand und über Bereiche, in denen Nebentätigkeiten schwerpunktmäßig ausgeübt werden, möglich.

### **3. Erfahrungsbericht der Landesverwaltung über die Neuerungen im Nebentätigkeitsrecht**

Durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 19.07.1999 (GVObI. Schl.-H. S. 170) sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten geändert worden. Diese Änderung geht auf das eingangs erwähnte Zweite Nebentätigkeitsbegrenzungs-gesetz des Bundes zurück. Ziel des Bundesgesetzgebers war es dabei, durch konsequente Anwendung und Fortentwicklung des Nebentätigkeitsrechts zu gewährleisten, dass Nebentätigkeiten nicht zu einer Kollision mit den dienstlichen Interessen und Pflichten führen (BR-Drs. 553/96). Teils waren diese

Regelungen verpflichtend in Landesrecht zu übernehmen (Erweiterung der Auskunftspflicht - § 42 Abs. 5 des Beamtenrechtsrahmengesetzes – BRRG -), teils wurden die Länder lediglich ermächtigt, diese in landesgesetzliche Regelungen aufzunehmen (z.B. Anzeigepflicht für genehmigungsfreie Nebentätigkeiten - § 42 Abs. 1 BRRG -).

Durch Verordnung vom 29.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 207) wurde die Nebentätigkeitsverordnung geändert, insbesondere hinsichtlich der Auskunftspflichten der Beamtinnen und Beamten. Begleitend zu diesen Änderungen hat das Innenministerium einen Einführungserlass herausgegeben (Amtsbl. Schl.-H. 1999 S. 700).

Aus der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes vom 12.11.1999 hat die Landesregierung weitere Folgerungen hinsichtlich der Behandlung des Nebentätigkeitsrechts gezogen, indem z.B. das Innenministerium mit Erlass vom 10.07.2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 441) einheitliche Formulare zur Bearbeitung von Nebentätigkeitsangelegenheiten herausgegeben hat.

Die Personalverwaltungen der Ressorts sind durch das Innenministerium gebeten worden, über ihre Erfahrungen mit den vorstehend genannten Neuerungen zu berichten.

Im einzelnen berichtet die Landesregierung wie folgt:

### **3.1 Gesetzliche Änderungen des Nebentätigkeitsrechts durch Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 19.07.1999:**

- *Erweiterung der Auskunftspflichten (Art. 1 Nr. 1 Buchst a des Gesetzes: § 81 Abs. 5 Satz 2 LBG):*

Die Erweiterung der Auskunftspflichten wird überwiegend akzeptiert, zum Teil auch ausdrücklich begrüßt. In Teilbereichen, insbesondere im Hochschulbereich, stößt die Regelung jedoch auf Vorbehalte. Vor allem die Offenlegung der Entgelte wird hinterfragt.

Hierzu ist anzumerken, dass die aus den Nebentätigkeiten bezogenen Entgelte in die Auskunftspflicht einbezogen worden sind, da sich hieraus im Einzelfall mögliche Rückschlüsse auf die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ziehen lassen. Im übrigen geht die Erweiterung der Auskunftspflicht auf Rahmenrecht zurück und war zwingend in Landesrecht zu übernehmen.

- *Befristung der Nebentätigkeitsgenehmigungen (Art. 1 Nr. 1 Buchst. b: § 81 Abs. 5 Satz 4 und 5 LBG) sowie Erlöschen unbefristeter Nebentätigkeitsgenehmigungen (Art. 2 § 1 Abs. 1 LBG-Änderungsgesetzes und Art. 2 der Verordnung zur Änderung der NtVO vom 29.02.2000):*  
Die in § 81 Abs. 5 Satz 4 LBG eingeführte Befristung der Nebentätigkeitsgenehmigungen ist im allgemeinen positiv aufgenommen bzw. zumindest akzeptiert worden. Als positiv wird angesehen, dass die Befristung zu einer besseren Überwachung der Nebentätigkeitsgenehmigungen und des Bestandes an Nebentätigkeiten beiträgt. Das Erlöschen der vor dem 30.07.1999 auf Dauer genehmigten Nebentätigkeiten, verbunden mit der im Anschluss erforderlichen Neubewilligung, hat dazu geführt, dass ein aktueller Überblick über die Nebentätigkeiten besteht. Andererseits ist das Erlöschen der Genehmigungen bei den Beschäftigten vereinzelt auf Unverständnis gestoßen. Seitens einiger Personalverwaltungen wird der mit der Neubewilligung der Genehmigungen sowie der Fristüberwachung verbundene Mehraufwand bemängelt.

Soweit durch die Fristüberwachung ein Verwaltungsmehraufwand entsteht, ist dieser nach Auffassung der Landesregierung abzuwägen mit dem beabsichtigten Ziel einer stärkeren Kontrolle der Nebentätigkeiten, das unter anderem dadurch erreicht werden soll, dass durch die Befristung der Genehmigungen die Nebentätigkeiten regelmäßig auf ihre Vereinbarkeit mit den beamtenrechtlichen Vorschriften zu prüfen sind. Die oben unter Tz. 2.4 beschriebenen, in der Vergangenheit festzustellenden

Unsicherheiten bei der Bestandsaufnahme der Nebentätigkeiten bestätigen, dass die Befristung der Nebentätigkeitsgenehmigungen zur Unterstützung der Bestandskontrolle sinnvoll ist.

- *Einführung einer Anzeigepflicht für bestimmte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes: § 82 Abs. 3 LBG):*  
Die Einführung einer Anzeigepflicht für einige der in § 82 LBG genannten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten wird weitgehend akzeptiert. Im Hochschulbereich besteht eine vergleichbare Anzeigepflicht für wissenschaftliche und künstlerische Nebentätigkeiten und die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbstständigen Gutachtertätigkeiten bereits (§ 5 Abs. 1 HNtVO).

### **3.2 Änderung der Nebentätigkeitsverordnung (Verordnung vom 29.02.2000)**

- *Befristung der allgemein als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten (Art. 1 Nr. 2 Buchst. b der Änderungsverordnung: §6 Abs. 3 NtVO):*  
Die Regelung ist im allgemeinen positiv aufgenommen worden. Vereinzelt wurde hinterfragt, ob diese „Bagatellfälle“ von Nebentätigkeiten überhaupt einer Befristung unterworfen werden sollten.

Zu der Abwägung zwischen Mehraufwand und Nutzen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu der im Gesetz geregelten Befristung der Nebentätigkeitsgenehmigungen verwiesen. Im übrigen hat auch der Landesrechnungshof in der Prüfungsmitteilung über die Nebentätigkeiten der Beschäftigten des Landes vom 12.11.1999 vorgeschlagen, die allgemein als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten generell zu befristen.

- *Einführung einer Auskunftspflicht über Entgelt und geldwerte Vorteile aus Nebentätigkeiten (Art. 1 Nr. 4 der Änderungsverordnung: § 7a NtVO):*  
Aus Gründen einer im Einzelfall notwendigen größeren Transparenz wird die Regelung begrüßt. Sie ist bisher zurückhaltend angewandt worden.

### **3.3 Genehmigungs- und Antragsvordrucke und Merkblatt zum Nebentätigkeitsrecht (Erlass vom 10.07.2000, Amtsbl. Schl.-H. S. 441):**

Die von einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe entwickelten Vordrucke und das Merkblatt sind ganz überwiegend auf ein positives Echo gestoßen. Bei der Konzeption ist insbesondere Wert darauf gelegt worden, die komplexe Rechtslage im Nebentätigkeitsrecht vollständig abzudecken, was z.B. dazu geführt hat, dass das Merkblatt einen nicht unerheblichen Umfang erreicht hat. Aus dem Hochschulbereich ist vorgeschlagen worden, zusätzlich spezielle Formulare für die besonderen Bedürfnisse der HntVO zu entwickeln. Das Innenministerium begrüßt diese Anregung.

Die insgesamt positive Resonanz zeigt, dass mit der Herausgabe der Formulare und der durch das Merkblatt erfolgten Information eine Bedarfslücke geschlossen worden ist. Damit ist zugleich einer der Vorschläge des Landesrechnungshofes zur Verbesserung des Verfahrens bei der Bearbeitung von Nebentätigkeitsangelegenheiten umgesetzt worden.

## **4. Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes**

Die Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofes über die Nebentätigkeit von Beschäftigten des Landes vom 12.11.1999 sind vom in der Angelegenheit federführenden Innenministerium eingehend geprüft und bewertet worden. In einer ersten Stellungnahme hat sich das Innenministerium am 28. Januar 2000 hierzu im Rahmen der Bemerkungen 2000 des Landesrechnungshofes geäußert. Zentrale Anliegen des Landesrechnungshofes (einheitliche Formulare, Information der Beschäftigten) sind von einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung des Innenministeriums aufgearbeitet worden. Mit Schreiben vom 04.07.2000 hat das Innenministerium gegenüber dem Landesrechnungshof zu der Prüfungsmittelung abschließend Stellung genommen. Einige wenige zu jenem Zeitpunkt noch offene Detailfragen sind inzwischen einer Lö-

sung zugeführt worden .

Stand der Umsetzung im Einzelnen:

Folgende Vorschläge des Landesrechnungshofes zur Änderung nebensicherheitsrechtlicher Vorschriften werden durch anstehende Rechtsänderungen berücksichtigt bzw. sind bereits umgesetzt worden:

- *Klarstellung zur vermuteten zeitlichen Überbeanspruchung durch genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:*

Dies wird durch die geplante Änderung des § 81 Abs. 2 Satz 2 LBG realisiert (Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Landbeamtengesetzes und anderer Gesetze, Drs. 15/570 vom 28.11.2000).

- *Befristung auch der allgemein als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten:*

Dieser Vorschlag wurde durch die Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung vom 29.02.2000 umgesetzt (§ 6 Abs. 3 NtVO).

Der Landesrechnungshof hat ferner zahlreiche Vorschläge zur Anwendung und Auslegung des Nebentätigkeitsrechts unterbreitet, die weitestgehend umgesetzt worden sind; im wesentlichen handelt es sich um folgende:

- *Verbesserung und Vereinheitlichung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens:*

Zur Verbesserung des Verfahrens sind, wie oben ausgeführt, einheitliche Vordrucke entwickelt und bekannt gemacht worden.

- *Information der Personaldienststellen und der Beschäftigten:*

Um eine hohe Informationsdichte zu erreichen, sind die Antrags- und Genehmigungsvordrucke zusammen mit dem neu erarbeiteten Merkblatt ü-

ber das Nebentätigkeitsrecht den Personaldienststellen zur Verfügung gestellt und im Amtsblatt veröffentlicht worden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen in das Intranet der Landesregierung eingestellt worden.

- *Restriktivere Handhabung der Anerkennung des dienstlichen Interesses (§ 81 Abs. 3 Satz 1 LBG) bei Lehr-, Prüfungs-, Unterrichts-, und Vortragstätigkeit:*

In dieser Frage bestanden anfangs im Detail unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Landesrechnungshof und der Landesregierung. Als Ergebnis intensiver Erörterungen mit dem Landesrechnungshof sind ressortübergreifende Empfehlungen für die rechtliche Bewertung der o.a. Fallgruppe von Nebentätigkeiten herausgegeben worden. Danach ist nur noch in wenigen Ausnahmefällen in zeitlich begrenztem Umfang die Anerkennung des dienstlichen Interesses möglich (z.B. Unterrichtserteilung an Nachwuchskräfte beim Ausbildungszentrum für Verwaltung). Im allgemeinen sind die Tätigkeiten aber –je nach Fallgestaltung- entweder in das Hauptamt einzuordnen, oder es kann allenfalls nur ein öffentliche Interesse an der Ausübung anerkannt werden mit der Folge, dass die ausgefallene Arbeitszeit nachzuarbeiten ist. Mit den Empfehlungen ist schließlich – auch nach Auffassung des Landesrechnungshofes - eine insgesamt sachgerechte und ausgewogene Entscheidungsgrundlage geschaffen worden. Der Landesrechnungshof behält sich vor, sich im Rahmen einer Nachschau schwerpunktmäßig erneut mit dieser Problematik zu befassen.

- *Dokumentation der Nebentätigkeitsvorgänge:*

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Nebentätigkeitsvorgänge in die Personalakte aufzunehmen, steht im Einklang mit Nr. 10 des Einführungserlasses des Innenministeriums zum neuen Nebentätigkeitsrecht vom 30.11.1999 (Amtsbl. Schl.-H. S.700), wonach der Übersichtlichkeit halber empfohlen wird, Teilakten (zur Personalakte) für die Ne-

bentätigkeiten anzulegen.

Ergebnis:

Die Prüfungsmittelung des Landesrechnungshofes ist damit vollständig aufgearbeitet, die realisierbaren Vorschläge sind umgesetzt bzw. in anstehende Rechtsänderungsverfahren eingearbeitet worden. Mit Schreiben vom 24.07.2001 hat der Landesrechnungshof die Prüfung für beendet erklärt.

### **C. Schlussbemerkung:**

Die Berichtsdaten geben einen ersten aktuellen Überblick über den Bestand an Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein nach den erfolgten landesrechtlichen Änderungen im Nebentätigkeitsrecht. Gesicherte Erkenntnisse über die Entwicklung dieses Bestandes werden sich erst nach Ablauf weiterer Berichtsperioden i.S.d. § 85c LBG gewinnen lassen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Problembewusstsein für Nebentätigkeiten bei den zuständigen Behörden und bei den Beschäftigten gewachsen ist, da diese Problematik durch verschiedene Vorhaben auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts verstärkt in das Bewusstsein gerückt ist: Hierzu zählen sowohl die Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofes, die normativen Änderungen im LBG und der NtVO als auch die für diesen Bericht notwendige Datenerhebung.

Die Änderungen des Nebentätigkeitsrechts sind im allgemeinen gut angenommen worden. Dabei darf nicht übersehen werden, dass in einzelnen Bereichen Vorbehalte gegen die Änderungen bestehen. Hier besteht möglicherweise noch näherer Informationsbedarf.

Darüber hinaus wurde – unabhängig von den Neuregelungen- vereinzelt vorgebracht, dass es sich beim Nebentätigkeitsrecht um eine für die Anwendungspraxis zu komplizierte und schwierige Materie handele.

Die Kompliziertheit dieses Rechtsgebietes ist unter anderem auf das eingangs beschriebene Spannungsverhältnis konkurrierender Verfassungsnormen zurückzuführen. Das Nebentätigkeitsrecht ist ferner von zahlreichen Detailregelungen geprägt, die oftmals auf rahmenrechtliche Vorgaben zurückgehen. Eine Vereinfachung wäre zwar wünschenswert, die Handlungsspielräume des Landesgesetzgebers sind jedoch äußerst begrenzt.

An dieser Stelle wären größere Freiräume für länderspezifische Regelungen erstrebenswert. In die fachliche Diskussion auf Bund- / Länder – Ebene hat Schleswig-Holstein entsprechende Vorschläge eingebracht. Es bleibt abzuwarten, inwieweit im Rahmen einer anstehenden Reform des Beamtenrechtsrahmengesetzes das Nebentätigkeitsrecht flexibilisiert werden kann und dabei gleichzeitig die die Ausübung von Nebentätigkeiten beschränkende Grundrichtung erhalten bleibt.

#### **D. Weiteres Verfahren:**

Nach § 85c LBG soll die Landesregierung in jeder Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages einen Bericht über die Entwicklung der Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten vorlegen. Es wird vorgeschlagen, den nächsten Bericht im Jahre 2006 zu erstatten.

#### Anlagen:

- Auszug aus dem Landesbeamtengesetz
- Auszüge aus der Nebentätigkeitsverordnung
- Auszug aus der Hochschulnebtätigkeitsverordnung

**Landesbeamtengesetz - LBG**  
**i.d.F: vom 3. März 2000**  
**Gl.-Nr.: 2030-5**  
**Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 218**

**-Auszug-**

§ 80

Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen ihrer oder seiner obersten Dienstbehörde

1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst auszuüben,
2. eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens zu übernehmen oder fortzuführen,

sofern diese Tätigkeit ihrer oder seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie oder ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 81

(1) Die Beamtin oder der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 ist in der Regel als erfüllt anzusehen, wenn die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten einschließlich der nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.

(3) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der obersten Dienstbehörde übernommen oder diese hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 Halbsatz 2 nicht vor, kann die oberste Dienstbehörde in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zulassen, dass die Nebentätigkeit während der Dienstzeit ausgeübt wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen; die versäumte Arbeitszeit ist nachzuleisten.

(4) Die Beamtin oder der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absätze 1 und 4) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und

geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; die Beamtin oder der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigung ist zu befristen; sie kann bedingt oder mit Auflagen erteilt werden und ist jederzeit widerruflich. Betrifft die Genehmigung die Mitwirkung an einem Verfahren der Streitbeilegung, beginnt die Frist nach Satz 4 erst mit der Aufnahme des Verfahrens der Streitbeilegung; die Beamtin oder der Beamte hat die Aufnahme des Verfahrens entsprechend Satz 2 anzuzeigen. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen im Sinne des Absatzes 2 nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen.

(6) Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über Art und Umfang genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten und über die Höhe der hierdurch erzielten Einnahmen schriftlich Auskunft zu geben. Unberührt bleiben Anzeige- und Nachweispflichten nach anderen Vorschriften des Gesetzes.

## § 82

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine Nebentätigkeit, zu deren Wahrnehmung die Beamtin oder der Beamte nach § 80 verpflichtet ist,
2. eine unentgeltliche Nebentätigkeit, soweit sie nicht nach Absatz 2 genehmigungspflichtig ist,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
4. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit und eine Vortragstätigkeit der Beamtin oder des Beamten,
5. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
6. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

(2) Folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig:

1. Die Übernahme eines Nebenamtes, einer in § 81 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,
2. die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
3. die Übernahme einer Treuhänderschaft sowie der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(3) Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nr. 6 hat die Beamtin oder der Beamte, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme der obersten Dienstbehörde unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; die Beamtin oder der Beamte hat jede wesentliche Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten im Sinne des Satzes 1, deren Entgelte und geldwerten Vorteile durchschnittlich im Monat einen Betrag von zehn vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten, genügt eine mindestens einmal jährlich zu erstattende Anzeige zur Erfüllung der Anzeigepflicht für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebentätigkeiten. Die oberste Dienstbehörde kann im Übrigen aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte über eine von ihr oder ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, schriftlich Auskunft erteilt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

**Nebentätigkeitsverordnung (NtVO)****Vom 30. März 1990****Gl.-Nr.: 2030-5-67****Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 257, zul. geändert durch LVO v. 29.2.2000, GVOBl. S. 207****-Auszug-****§ 6**

Allgemein als genehmigt geltende Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten gelten ausnahmsweise allgemein als genehmigt, wenn

1. sie einen geringen Umfang haben,
2. sie außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und
3. kein Versagungsgrund nach § 81 Abs. 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vorliegt.

Der Umfang ist gering, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten einschließlich der nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten durchschnittlich ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 2 der Arbeitszeitverordnung) nicht überschreitet und die durch die Nebentätigkeiten insgesamt erzielten Vergütungen durchschnittlich im Monat einen Betrag von 10 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen.

(2) Die beabsichtigte Übernahme einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 ist der obersten Dienstbehörde vor Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich anzuzeigen; die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Übernahme der Nebentätigkeit erfolgen. In der Anzeige sind Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Höhe der voraussichtlichen Einkünfte anzugeben. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, so ist die Anzeige als Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit zu behandeln.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist auf fünf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Übernahme an, befristet, es sei denn, die oberste Dienstbehörde bestimmt im Einzelfall eine andere Frist und teilt dies der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mit. Ist nach Ablauf der Frist beabsichtigt, die Nebentätigkeit fortzusetzen, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Ändert sich nach Übernahme der Nebentätigkeit die Sachlage derart, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so ist unverzüglich die Genehmigung zu beantragen. Bis zur Entscheidung über die Genehmigung darf die Nebentätigkeit fortgesetzt werden.

(5) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nach § 82 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes.

**§ 7 a**

Auskunftspflicht

Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen der obersten Dienstbehörde nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres über die Gesamtsumme der ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten Auskunft zu geben.

**Hochschulnebenstätigkeitsverordnung – HNtVO****i.d.F. vom 1.2.1996****Gl.-Nr.: 2030-5-64****Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 189****zuletzt geändert durch LVO vom 24.10.2001, GVOBl. Schl.-H. S. 652****- Auszug -****§ 4**

Allgemeine Genehmigung

Die zur Übernahme von Nebentätigkeiten erforderliche Genehmigung gilt, sofern kein Versagungsgrund nach § 81 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vorliegt, allgemein als erteilt für

1. die Herausgabe oder Schriftleitung von wissenschaftlichen Druckerzeugnissen,
2. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit an Hochschulen bis zu vier Wochenstunden und die dazugehörige Prüfungstätigkeit,
3. die Beratertätigkeit für Zwecke des Technologie- und Wissenschaftstransfers, die durch die Hochschule betreut wird,
4. die nach den gerichtlichen Verfahrensvorschriften zulässige Tätigkeit als Verteidigerin oder Verteidiger oder als Prozeßvertreterin oder Prozeßvertreter vor Gerichten und als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter,
5. die Erstattung von Gutachten auf Anforderung von Gerichten und Staatsanwaltschaften,
6. die Tätigkeit als Preisrichterin oder Preisrichter.

## § 5

### Anzeigepflicht

(1) Nicht genehmigungspflichtige wissenschaftliche und künstlerische Nebentätigkeiten sind anzuzeigen, sofern sie über einen Zeitraum von länger als einen Monat fortlaufend und entgeltlich ausgeübt werden. Dies gilt auch für die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachter-tätigkeiten. Einzelgutachten sind anzuzeigen, wenn sie eine von dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur festgesetzte Zahl übersteigen.

(2) Die beabsichtigte Übernahme einer allgemein nach § 4 oder § 9 Abs. 5 als genehmigt geltenden Nebentätigkeit ist vor Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Höhe der voraussichtlichen Einnahmen anzugeben. Ferner ist mitzu-teilen, in welchem Umfang Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn in Anspruch genommen werden sollen.

(3) Liegt ein Versagungsgrund nach § 81 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vor, so ist die Anzeige als Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit zu behandeln.

(4) Die Anzeige ist an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur oder an die von ihm beauftragte Dienststelle zu richten.

## § 7

### Allgemeine Genehmigung für Direktorinnen und Direktoren

(1) Den Direktorinnen und Direktoren einer klinischen Abteilung gilt allgemein als genehmigt,

1. in das Klinikum aufgenommene Patientinnen und Patienten stationär (voll-, teil-, vor- und nachstatio-när) und
2. Patientinnen und Patienten während der Sprechstunden innerhalb des Klinikums ambulant persönlich zu beraten, zu untersuchen und zu behandeln und hierfür eine besondere Vergütung (Privatli-liquidation) zu fordern, wenn die Patientinnen und Patienten die persönliche Beratung, Untersuchung oder Behandlung (Privatbehandlung) durch die Direktorin oder den Direktor wünschen.

(2) Die allgemeine Genehmigung nach Absatz 1 gilt nur insoweit als erteilt, als die Dienstplichten, ins-besondere die ärztlichen Pflichten gegenüber allen Patienten, eine Privatbehandlung von Patienten zu-lassen und durch die Nebentätigkeit auch in zeitlicher Hinsicht die ordnungsgemäße Erfüllung dienstli-cher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(3) Eine Privatbehandlung liegt vor, wenn die ärztlichen Leistungen durch die Direktorin oder den Direktor selbst erbracht werden. Soweit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit ärztlichen Aufgaben zur Unterstüt-zung herangezogen werden, ist Privatliquidation nur zulässig, wenn die liquidationsberechtigte Ärztin oder der liquidationsberechtigte Arzt die Maßnahmen zur Diagnose und zur Behandlung der Patienten individuell anordnet, deren Auswirkungen selbst beobachtet und dafür die persönliche Verantwortung übernimmt.

(4) Die Direktorinnen und Direktoren dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ärztlichen Aufgaben zur Privatbehandlung heranziehen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine Vergütung in angemesse-ner Höhe zu gewähren, soweit sie außerhalb der Arbeitszeit an der Privatbehandlung mitgewirkt haben. Die Vergütung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Die Vergütung für eine Mitwirkung innerhalb der Arbeitszeit darf gewährt und angenommen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ärztlichen Aufgaben, die von dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur mit der kommissarischen Leitung einer Abteilung beauftragt sind.

(6) Die allgemeine Genehmigung zur stationären Behandlung von Patientinnen und Patienten gilt im Rahmen der jeweils für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Betten und des jeweils verfügbaren Personals. Die Zahl der für die Privatbehandlung in Anspruch genommenen Betten soll im Jahresdurchschnitt 15 v.H. der Anzahl der Betten je Abteilung nicht überschreiten, die in dem nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) aufgestellten Krankenhausplan für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist. In kleinen Abteilungen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(7) Die Direktorinnen und Direktoren zeigen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur schriftlich die Sprechstunden zur Privatbehandlung von nicht stationär aufgenommenen Patienten innerhalb des Klinikums der Hochschule an. Außerhalb des Klinikums gilt die Konsiliartätigkeit in Einzelfällen als genehmigt; die Ausübung einer besonderen Privatpraxis ist nicht gestattet.